

RS OGH 2004/6/3 13r29/04v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.2004

Norm

EO §39

EO §355

ZPO §50

Rechtssatz

Wenn eine Exekution noch nicht eingestellt ist, des Rechtsmittels ein Einstellungsgrund aber aktenkundig ist, ist die Beschwerde nicht mehr gegeben. Auch bei einem Wegfall des Exekutionstitels ist mit Blick auf § 39 Abs 1 Z 1 EO die Beschwerde zu verneinen.

Insoweit der Exekutionsbewilligungsbeschluss nach § 355 EO von einem schlüssigen und mit dem Titel in Einklang zu bringenden Vorbringen der betreibenden Partei gedeckt ist, kann ein Vorbringen der verpflichteten Partei, sie habe gegen den Titel nicht verstoßen, nur im Rahmen des weiteren Titelverfahrens (hier: Verfügungsverfahren) oder mittels einer Impugnationsklage durch die verpflichtete Partei - und nicht mittels Rekurs - erfolversprechend aufgegriffen werden.

Entscheidungstexte

- 13 r 29/04v

Entscheidungstext LG Eisenstadt 03.06.2004 13 r 29/04v

Schlagworte

Wegfall der Beschwerde; Unterlassung; Aufhebung einer einstweiligen Verfügung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2004:RES0000022

Dokumentnummer

JJR_20040603_LG00309_01300R00029_04V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at